

Auf Grund von Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Mail 2018 (GVBl. S. 341) in Verbindung mit Art. 17 und Art. 14 a der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende

**Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung (Satzung - Behindertenbeauftragter) vom 23.01.2019**

**§ 1 Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit**

(1) Der Bezirk Oberfranken bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderung).

(2) Der Behindertenbeauftragte führt die Bezeichnung "Beauftragter des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragter". Soweit die nach Abs. 1 bestellte Persönlichkeit weiblich ist, führt sie die die Bezeichnung "Beauftragte des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragte".

(3) Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.

(4) Die Bestellung des Behindertenbeauftragten erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Bezirkstags mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt eine unverzügliche Neubestellung.

(5) Zuständig für die Bestellung und Abberufung des Behindertenbeauftragten ist der Bezirkstag.

**§ 2 Stellung, Entschädigung, Aufwand**

(1) Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Der Behindertenbeauftragte nimmt seine Aufgaben unabhängig, überparteilich und überkonfessionell wahr.

(3) Der Behindertenbeauftragte erhält eine Entschädigung und die Vergütung der Reisekosten nach den allgemeinen Entschädigungsregelungen des Bezirks für Bezirksräte und ehrenamtlich tätige Bezirksbürger. Zum pauschalen Ausgleich des ehrenamtlichen Aufwands außerhalb von Sitzungen wird dem Behindertenbeauftragten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € gewährt.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Der Behindertenbeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks; er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG. Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX werden hiervon nicht erfasst.

(2) Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Er nimmt seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Der Bezirk Oberfranken beteiligt den Behindertenbeauftragten bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln.

(2) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen den Behindertenbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(3) Der Behindertenbeauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse seiner Arbeit.

(4) Der Behindertenbeauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Die Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Satzung – Behindertenbeauftragter) vom 29.07.2010 tritt mit Ablauf des 31.01.2019 außer Kraft.

Bayreuth, 23.01.2019  
Bezirk Oberfranken

Henry Schramm  
Bezirkstagspräsident